

Gemeindeamt Engerwitzdorf
Bezirk: Urfahr-Umgebung

Engerwitzdorf, am .11.4.1983.

Tel. 07235-2307

Bau-448-43-1983

Kanalanschluß für das Grundstück
Parz. Nr. 398/5 KG. Niederkulm

Herrn ~~xxxxxx~~
Enzenhofer Johann

Wanderweg 4, 4210

B e s c h e i d

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens ergeht folgender

S p r u c h

1. Gemäß § 36 Abs. 1 o.ö. Bauordnung, LGBl. 35/1976, haben Sie Ihren Bau auf dem Grundstück .398/5., EZ. .174, KG. Niederkulm..... an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage anzuschließen und von diesem Bau und den dazugehörigen Grundstücken anfallenden Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage einzuleiten.
2. Bei der Einleitung der Abwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage sind Sie gemäß § 36 Abs. 3 oö. BauO. und auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides des Amtes der o.ö. Landesregierung vom 17.6.1977, Wa-39/6-1977/Do

für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage zur Einhaltung nachfolgender Bedingungen und Auflagen verpflichtet:

- a) Von den anschlusspflichtigen Grundstücken sind sämtliche Niederschlagswässer, häusliche, gewerbliche, industrielle und sonstige betriebliche Abwässer sowie Brunnenüberwässer in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, soweit nicht Einleitungsverbot besteht.
- b) In die Kanäle dürfen nicht eingeleitet werden:
 - aa) Benzin, Öle und andere leicht entzündliche Stoffe,
 - bb) giftige, fischereischädigende oder radioaktive Stoffe,
 - cc) Flüssigkeiten und Stoffe, die eine schädliche Wirkung auf die Kanäle und Kanalbauwerke, eine Gefährdung des Wartungspersonals oder eine Beeinträchtigung der Klärvorgänge in den Abwasserreinigungsanlagen zur Folge haben können.
- c) Um die unter Punkt 3 angeführte Baubewilligung haben Sie bis spätestens 15. Juni 1983 unter Vorlage der entsprechenden Einreichunterlagen (Grundriß, Schnitt und Lageplan), welche

./.

von einem konzessionierten Baugewerbetreibenden zu unterfertigen sind, anzusuchen, da Ihr Grundstück an dem im Bauprogramm 1983 vorgesehenen Kanalstrang liegt.

3. Ihren unter Punkt 1 dieses Spruches genannten Bau haben Sie innerhalb von 3 Monaten an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, nach Errichtung des Hausschachtes durch die Gemeinde, anzuschließen.

B e g r ü n d u n g

Die Gemeinde betreibt eine gemeindeeigene Kanalisationsanlage. Der im Spruch genannte Bau ist vom nächstgelegenen Kanalstrang der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage nicht mehr als 50 m entfernt. Es besteht daher nach der im Spruch genannten Gesetzesstelle für diesen Bau Anschlußpflicht.

Die im Punkt 2 dieses Spruches erteilten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um den wasserrechtlichen Vorschriften für den Betrieb der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage nach dem im Spruch genannten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid entsprechen zu können.

Die Frist zur Herstellung des Kanalanschlusses ist angemessen und beträgt die gesetzliche Mindestfrist von 3 Monaten. Eine Fristerstreckung kann beantragt werden und wird gewährt, wenn die Dauer des Baubewilligungsverfahrens für die Hauskanalanlage oder wenn die Planung und Bauarbeiten dies erfordern.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- zu stempeln.

Der Bürgermeister:



Informationsbeilage zum Kanalanschluß-Pflichtbescheid
der Gemeinde Engerwitzdorf vom 11.4.1983 über das
Ausmaß und Fälligkeit der Kanalanschlußgebühr

Mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom
...3.2.1983 wurde die Firma ..BLINEDER..... mit der Bauaus-
führung der Abwasserbeseitigungsanlage Engerwitzdorf BA. 02,
Baulos 04. beauftragt.

Ihr Grundstück liegt im Anschlußbereich dieses Kanalstranges. Mit
den Bauarbeiten wird voraussichtlich am 10.11.1983 begonnen.

Gemäß der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Engerwitzdorf vom
28.5.1982 wird für den Anschluß von Grundstücken an die gemeinde-
eigene, öffentliche Kanalanlage eine Kanalanschlußgebühr erhoben.
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grund-
stückes. Die Kanalanschlußgebühr beträgt bis zu einer Bemessungs-
grundlage von 150 m² S 20.000,-- und für jeden weiteren Quadrat-
meter der Bemessungsgrundlage S 133.-- incl. Umsatzsteuer.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus der bebauten Fläche
(Außenmaß = einschließlich Mauerwerk) der einzelnen Geschöße,
soweit diese für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich
ausgebaut sind. Gleiches gilt für Dach- und Kellergeschoße. Keller-,
freistehende und angebaute Garagen sowie Schwimmbäder und Saunas
werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Bei landwirtschaft-
lichen Liegenschaften wird das Flächenmaß des Wohnobjektes
und vorhandene Garagen berechnet.

Die Kanalanschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes
an das öffentliche Kanalnetz fällig. Der Gesamtbetrag ist inner-
halb 1 Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides zu
entrichten. Geleistete Vorauszahlungen im Sinne des folgenden
Absatzes werden in Anrechnung gebracht.

Die zum Anschluß an das gemeindeeigene Kanalnetz verpflichteten
Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach
der Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlußgebühren
Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H.
jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer
unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschrei-
bung der Vorauszahlung als Kanalanschlußgebühr zu entrichten
wäre. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der Kanalanlage
bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich-
mäßigen Raten zu entrichten und zwar die 1. Rate innerhalb eines

Monats und die 2. Rate innerhalb 1 Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides. Sollte jedoch der Anschluß des Grundstückes vor Ablauf dieser Fristen erstellt werden, ist die restliche bzw. gesamte Anschlußgebühr mit dem Zeitpunkt des Anschlusses fällig.

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird eine Erhebung an Ort und Stelle durch einen Gemeindebediensteten durchgeführt. Die Anberaumung dieses Lokalaugenscheines wird rechtzeitig und schriftlich dem Grundstücksbesitzer bekanntgegeben.